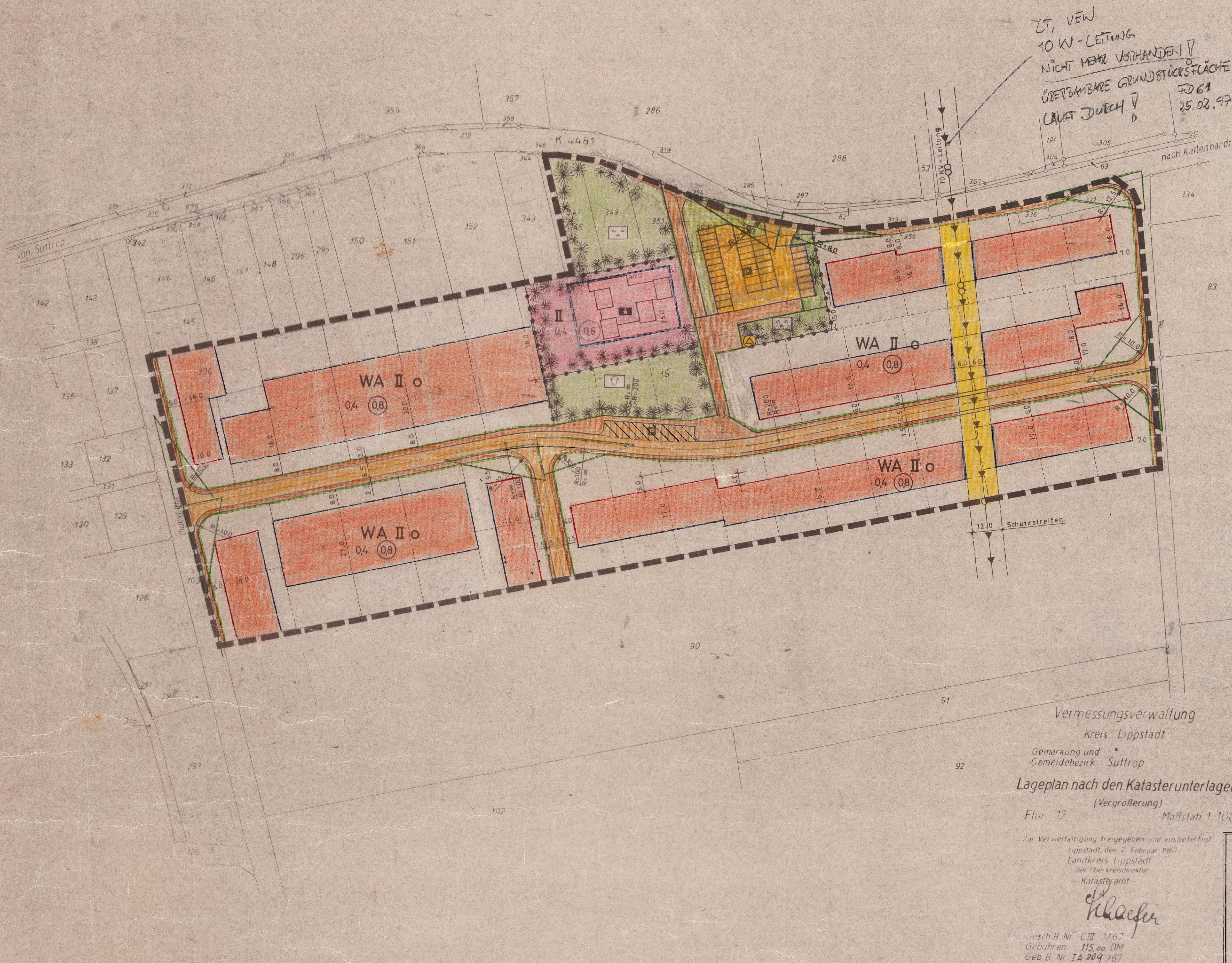


BEBAUUNGSPLAN SUTTROP NR. 7a

M = 1:1000



Vermessungsverwaltung
Kreis Lippstadt
Gemarkung und
Gemeindebezirk Suttrop
Lageplan nach den Katasterunterlagen
(Vergrößerung)
Flur 12 Maßstab 1:1000
Zur Verfertigung freigegeben und ausgefertigt
Lippstadt, den 2. Februar 1971
Landkreis Lippstadt
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt
Klaefer
Geh. B. Nr. III 2767
Gebühren 115,00 DM
Geb. B. Nr. 14 204 767

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 9. Juni 1971 bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich geworden.

Gemäß § 12 BBauG liegt dieser Bebauungsplan mit Begründung ab sofort öffentlich aus

Suttrop, den 7. Juni 1971
Der Bürgermeister
v. v. Pöhl

Festsetzungen

Auf Grund des § 4. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 28.10.1952 in der Fassung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 556), des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 4 der DVO zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 299), sowie der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) hat der Rat der Gemeinde am 17.12.1970 diesen Plan als Satzung beschlossen.
Durch den Bebauungsplan Nr. 7a sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 aufgehoben.

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Laden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle u. gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Wohnungen sowie für sportliche Zwecke,
4. Gastenbauernbetriebe,
5. Tankstellen,
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

II Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (Kindergarten)

Zweigeschossige Bebauung als Höchstgrenze

- 0,4 Grundflächenzahl
0,8 Geschosflächenzahl
0 Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO. Zulässig sind Einzelhäuser mit beiderseitigen Grenzabständen (Bauwich).

- Baulinie
Baugrenze
Überbaubare Grundstücksflächen
Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgesetzten Baulinien und Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der BauNVO über Bauweise und Abstandsflächen. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gem. § 12 BauNVO sind zulässig

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grünflächen, Parkanlagen
Kinderspielplatz

Weitere Nutzungsarten

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
Umformstation

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen (10 KV - Leitung mit Schutzstreifen)

Verkehrsflächen

Gehwege
Straßenverkehrsflächen

Fahrbahn
Straßenbegrenzungslinie

P Öffentliche Parkflächen

Sichtdreieck
Sichtdreiecke sind von allen sichtbehindernden Anlagen ab 70cm überkannte Fahrbahn freizuhalten

Gestaltungsvorschriften Dachneigung 30 - 35°

Allgemeine Zeichenerklärung

Bepflanzung nicht zwingend

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Gepiante Flurstücksgrenzen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.
Lippstadt, den 12.1.1971
Kreis Lippstadt
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt
Vermessungsdienststelle
Pöhl

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Lippstadt, den 12.1.1971
Kreisvermessungsdirektor
Pöhl

Planbearbeitung:
Zur Planausfertigung ermächtigt durch Beschluß der Gemeindevertretung Suttrop vom 29.7.1970
Suttrop, den 29.7.1970
Hans Lüttermann v.d.J.
Architekt und Ingenieur, 10.500
Suttrop, Hochstraße 6
Planer
Lüttermann

Dieser Plan als Entwurf, mit der Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG, vom 30.10.1970 bis 4.12.1970 öffentlich ausgestellt.
Suttrop, den 7.12.1970
Der Bürgermeister
Klaefer

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG, vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21.10.1952 (GS. NW. S. 167) von der Gemeindevertretung Suttrop am 17.12.1970 als Satzung beschlossen.
Suttrop, den 17.12.1970
Bürgermeister
Klaefer
Ratsmitglied
Münch
Schriftführer
Münch

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG, mit Verfügung vom 5.2.71 genehmigt worden.
Arnsberg, den 17.2.1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Arnsberg
Weygand

Dieser genehmigte Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) während der Dienststunden im öffentlich aus.
Suttrop, den 19.12.1971
Der Bürgermeister
Klaefer